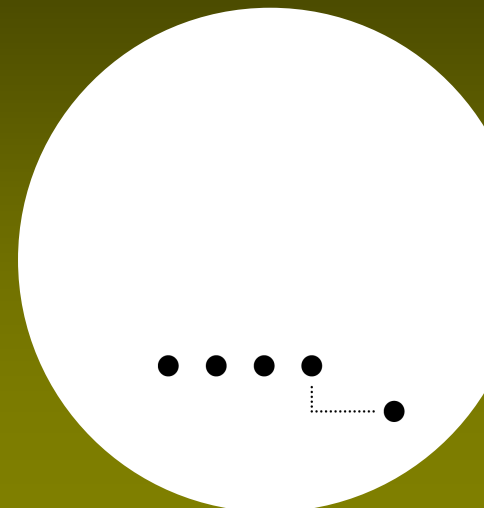
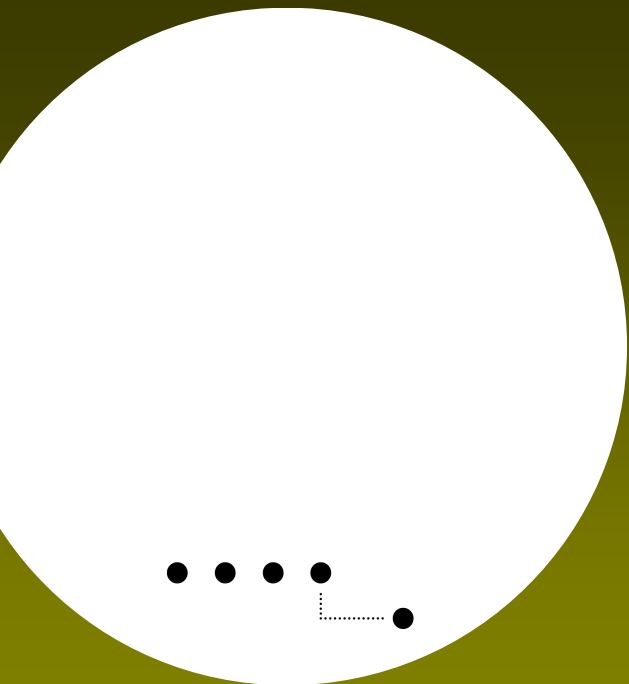


Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Ein von DoRe (SNF), dem Bundesamt für Justiz, Integras und verschiedener Behörden der Jugendstrafrechtspflege gefördertes Forschungsprojekt



Ausgangslage

Die Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz ist durch eine kaum überblickbare Vielfalt behördlicher Zuständigkeiten und in der Praxis angewandter Verfahrensprozedere gekennzeichnet. Über die Klientel der Jugendstrafrechtspflege sind nur sehr rudimentäre statistische Angaben verfügbar. Sie vermögen weder Auskunft zu geben über die spezifischen Merkmale verschiedener Gruppen straffälliger Jugendlicher noch über die konkrete Ausgestaltung der verschiedenen „erzieherischen Interventionen“, mit denen jugendstrafrechtlich reagiert wird. Mit Bezug auf das schweizerische System der Jugendstrafrechtspflege liegen zur Wirkung unterschiedlich einschneidender bzw. intensiver Sanktionen keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vor. In Anbetracht der bevorstehenden Umsetzung des neuen Jugendstrafrechts und der laufenden Arbeiten zur Vereinheitlichung des Jugendstrafverfahrens erscheint es besonders dringlich, dass in diesem gesellschaftspolitisch wichtigen Handlungsfeld auf wissenschaftlicher Evidenz beruhende Erkenntnisse erarbeitet und verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wird auch seitens der Praxis grosser Forschungsbedarf artikuliert, wie einer vom Forschungsteam im Sommer 2003 durchgeführten Umfrage bei allen Jugendgerichten und Jugendanwaltschaften der Deutschschweiz zu entnehmen ist.

Zielsetzung

Das Forschungsprojekt ist als Baseline-Studie für eine spätere Evaluation der Wirkungen jugendstrafrechtlicher Interventionen konzipiert. Im Zentrum des Interesses stehen Unterschiede bei den Ausprägungen und Konstellationen von in der internationalen Forschung gut dokumentierten Risiko- und Schutzfaktoren für die Entwicklung von delinquentem und sozial abweichendem Verhalten und deren Zusammenhang mit verschiedenen Entwicklungs- und Kriminalitätskarriereverläufen. Diese Akzentsetzung rührt daher, dass im Rahmen einer Folgeuntersuchung zur Messung der Interventionswirkung nicht nur eine Ergebnisevaluation hinsichtlich der Sozialintegration und Legalbewährung angestrebt wird, sondern gerade auch die ‚erzieherischen Effekte‘ spezifischer Interventionen auf verschiedene Dimensionen der Persönlichkeit und des individuellen Umfelds erfasst und analysiert werden sollen. Fokussiert werden dabei die als veränderbar bzw. dynamisch geltenden Prädiktoren, deren Zusammensetzung in Relation zu den Interventionsentscheiden der Jugendstrafrechtsbehörden gesetzt wird. In der Baseline-Studie wird somit insbesondere untersucht, inwiefern graduelle Unterschiede hinsichtlich der beurteilten Massnahmebedürftigkeit mit den Ausprägungen auf spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren ko-varieren und ob sich bei der untersuchten jugendstrafrechtlichen Praxis ein dementsprechend einheitliches Muster in der Rechtsprechung identifizieren lässt.

Fragestellungen

Zur Klientel der Jugendstrafrechtspflege

- Lassen sich bei der Stichprobe straffälliger Jugendlicher verschiedene Typen von Entwicklungs- und Kriminalitätsverläufe beschreiben?
- Gibt es systematische Zusammenhänge zwischen Risiko- und Schutzfaktoren und verschiedenen Entwicklungs- und Kriminalitätsverläufen?
- Unterscheiden sich die Jugendlichen mit verschiedenen jugendstrafrechtlichen Massnahmen und Strafen bezüglich ihrer Konstellationen von Risiko- und Schutzfaktoren bzw. ihrer Entwicklungs- und Kriminalitätsverläufe?

Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege

- Welche Kriterien kommen bei der Zuordnung straffälliger Jugendlicher zu Massnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts zum Tragen?

Theoretischer Hintergrund

Abgeleitet aus den in Art. 2 des neuen JStG formulierten Grundsätze zur Anwendung des Gesetzes, nämlich „der Schutz und die Erziehung (Ziffer 1)“ und „die besondere Beachtung der Lebens- und Familienverhältnisse sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit (Ziffer 2)“, lassen sich folgende Zielsetzungen jugendstrafrechtlicher Interventionen formulieren: Die Spezialprävention (Legalbewährung) und die erfolgreiche Entwicklung. Die Entwicklung beinhaltet das vorwiegend von der Soziologie und der Pädagogik verwendete Konzept der Sozialisation, umfasst jedoch nicht nur das Hinweinswachsen in eine Kultur mit ihren Institutionen, Normen und Rollen, sondern deckt sowohl kulturelle, institutionelle, soziale, wie auch individuelle (psychische und physiologische) Prozesse ab. Erreicht werden sollen diese Zielsetzungen über den Weg der Erziehung. Gemäss Dorsch (2004) ist die Erziehung anthropologisch begründet in „der Lern- und Erziehungsbedürftigkeit des Menschen, der auf Lern- und Eingliederungshilfen direkter und indirekter Art angewiesen ist...und in weiterem Sinne in der Absicht geschieht, dem Jüngeren zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu verhelfen“. Aktuelle Ansätze zur Kriminalitätserklärung integrieren Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie (developmental criminology, z.B. Moffitt, 1993) und der Sozialisationstheorie (theory of informal social control, z.B. Sampson und Laub, 1993), indem sie ihr Augenmerk nicht nur auf Faktoren der Begünstigung oder Hemmung (Risiko- und Schutzfaktoren) einer kriminellen Karriere legen, sondern innerhalb der Kriminalitätserscheinungen typologisch nach ihrer Altersentsprechung unterscheiden und die Dynamik wechselnder Lebensumstände, Altersphasen und situativer Entwicklungsmöglichkeiten als erklärende Variablen in Betracht ziehen. Mehrheitlich bestätigt hat sich die Typologie von Moffitt (1993), welche im Wesentlichen zwei Wege in die Kriminalität beschreibt: die life-course persistent und adolescence-limited offenders. In Abkehr von der Annahme einer lebenslangen Verhaltensstabilität werden v. a. Entwicklungspfade betrachtet, welche zu sogenannten Wendepunkten in der Biographie führen („turning points“, Sampson und Laub, 1993). Die Aufmerksamkeit fokussiert dabei auf Eigenschaften, in welchen sich Jugendliche typischerweise von Erwachsenen unterscheiden (Silbereisen, 2005). Die erwähnten Kriminalitätstheorien berücksichtigen sowohl die Perspektive der Persönlichkeitstheorien als auch der kontextualistische Ansätze, indem der Entwicklungsprozess als Ergebnis einer Interaktion zwischen Individuum und Kontext gesehen wird, ausgeblendet werden jedoch die Mechanismen, welche dem Entwicklungsprozess zugrunde liegen. Um diese einer Analyse zugänglich zu machen, ist es unerlässlich, den Entwicklungsbegriff zu genauer bestimmen. Eine solide Grundlage bieten hierfür die Theorie der „Selbstkontrolle der Entwicklung oder Entwicklung durch Handlung“ (Lerner, 1982) und die davon abgeleitete Theorie der „Entwicklung des kompetenten Selbst“ (Flammer, 1996), welche von der Prämisse ausgehen, dass neben Anlage- und Umwelteinwirkungen auch persönliche Entscheidungen des Individuums einen Einfluss auf seine eigene Entwicklung haben.

Forschungsstand

Der Wissensstand über die Klientel der schweizerischen Jugendstrafrechtspflege ist defizitär. Die neue Jugendstrafurteilsstatistik, welche derzeit als einzige Quelle dazu Angaben liefert, enthält nur sehr rudimentäre Informationen über wenige soziodemographische Merkmale wie Geschlecht, Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus. Es ist angesichts der im helvetischen Föderalismus begründeten strukturellen Unübersichtlichkeit nicht verwunderlich, dass für den bestehenden Katalog jugendstrafrechtlicher Sanktionen bisher keine überregionale, systematisch vergleichende Wirkungsforschung unternommen wurde. Nachforschungen haben ergeben, dass es sich bei den wenigen Evaluationsstudien, welche nicht-stationäre Massnahmen für Kinder oder Jugendliche betreffen, durchwegs um kleinere Modellversuche handelt (Frisch & Gehrig, 1992; Roth & Kupper, 1994; Stofer et al., 2002; Tanner, 1994). Aber auch im Bereich der Heimerziehung besteht offenkundig noch beträchtlicher Forschungsbedarf (Kuntsche & Nett, 2002; Schürmann, 2002). Denn die bisher einzige Längsschnittstudie über die Wirkung von Erziehungsheimen liegt fast zwei Jahrzehnte zurück (E. O. Graf & Tanner, 1986; Tanner, 1987a, 1987b). Von einer Nachuntersuchung abgesehen (M. Graf, 1993; Tanner, 1992a, 1992b), wurden ausschliesslich kleinere Untersuchungen mit allenfalls regionalen Charakter durchgeführt.

Es fehlt bisher eine überregionale Studie, welche die Kriterien und Verfahren der Abklärung in den Jugendgerichten oder -anwaltschaften untersucht und Aufschluss darüber geben kann, inwiefern bei solchen Abklärungen standardisierte Verfahren zur Anwendung gelangen. Eine Lizentiatsarbeit am psychologischen Institut der Universität Bern befasst sich mit den Kriterien für die richterliche Anordnung einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung jugendlicher Delinquenten (Chevallaz-Rösch 2000). Diese Studie zeigt deutlich, dass bei der Anordnung solcher Gutachten keine standardisierten Kriterien zur Anwendung gelangen und der Ermessensspielraum entsprechend gross ist. Offenbar bestehen vielerorts auch kaum Richtlinien für die Entscheidung, ob beispielsweise eine Abklärung durch den Sozialdienst nötig ist oder nicht. Hingegen weisen Aussagen der in der Studie von Chevallaz-Rösch befragten Jugendrichter und -anwälte darauf hin, dass bei der Abklärung der Jugendlichen seitens der den Jugendgerichten zugeordneten Sozialdienste durchaus Testverfahren durchgeführt werden. Diese Sozialdienste werden unterschiedlich stark in die Entscheidung über Sanktionen einbezogen. Deren Vorgehen bei angeordneten Beobachtungen und Abklärungen wurde in der Schweiz bisher nur in der angewandten Forschung des Fachbereichs Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule am Beispiel des standardisierten Verfahrens des Jugendgerichts Emmental-Oberaargau untersucht (Nett & König, 2005; König, 2003). Gesamtschweizerisch gültige Regelungen, welche die Anwendung einheitlicher Kriterien im Jugendstrafrecht gewährleisten, existieren nicht.

Methodischer Zugang

Mit der im Mai 2003 durchgeführten Umfrage unter den Behörden der Jugendstrafrechtspflege der Deutschschweiz wurde nicht nur der Forschungsbedarf aus der Sicht der Praxis geklärt, sondern auch der Feldzugang erschlossen, indem u. a. die Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet wurden. Aufgrund dessen konnten in der Folge neun Institutionen für eine aktive Zusammenarbeit gewonnen werden (Fallselektion und Einsitz in der Forschungsbegleitgruppe), wobei aktuell (Juni 06) Anstrengungen unternommen werden, noch weitere Behörden in die Stichprobe aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Angaben dieser Kooperationspartner und der zu erwartenden Ausfälle wird für einen auf ca. ein Jahr veranschlagten Erhebungszeitraum eine Stichprobengrösse von insgesamt 500 in die Untersuchung einbezogenen Jugendlichen angestrebt. Dabei besteht die Möglichkeit relativ selten angeordnete Strafen und Massnahmen (z.B. unbedingte Einschliessungen und Heimeinweisungen) im Sample proportional stärker zu gewichten. Anhand eines computergestützten standardisierten persönlichen Interviews werden demnach rund 300 straffällige Jugendliche ab vollendetem 15. Lebensjahr befragt, bei denen eine an der Untersuchung beteiligte Behörden eine sozialpädagogisch/sozialarbeiterisch begleitete Intervention angeordnet hat. Als Vergleichsgruppe werden weitere 100 Jugendliche mit einer rein administrativen Intervention (Arbeitsleistungen) in die Untersuchungsgruppe aufgenommen und entsprechend befragt. Aufgrund der Informationen seitens der Amtsstellen (Leitfadeninterviews) und der im Jugendstrafverfahren beauftragten Betreuungspersonen (standardisierte schriftliche Befragung) wird die Erhebungssituation soweit erzielbar standardisiert und die Intensität verschiedener Interventionskategorien möglichst detailliert erhoben. Das bei den Jugendlichen angewendete Befragungsinstrument erfasst eine breite Palette von in Bezug auf das delinquente Verhalten und die Wirksamkeit von jugendstrafrechtlichen Interventionen relevanten Risiko- und Schutzfaktoren sowie soziodemographischen und anamnestischen Angaben. Verwendet werden, soweit verfügbar, bereits in vorhergehenden Studien getestete Skalen. Ergänzt und partiell validiert werden die Selbstauskünfte durch Angaben aus den Gerichts dossiers und von den befragten Betreuungspersonen.

Zeitplan

August 06	Befragung der Leitungspersonen der involvierten Behörden (Leitfadeninterviews)
Januar 07 bis Dezember 07	Befragung jugendlicher StraftäterInnen, welche soeben eine jugendstrafrechtliche Massnahme oder Strafe angetreten haben (persönliches Interview)
Januar 07 bis März 08	Befragung der Bezugspersonen resp. fallführenden SozialarbeiterInnen (schriftlicher Fragebogen)
Januar 07 bis März 08	Erfassung der Gerichtsakten der befragten Jugendlichen (zeitgleich zur Befragung)
März 08 bis Februar 09	Datenaufbereitung, -auswertung und –interpretation, Erstellung des Forschungsberichts resp. Publikationen
Februar 09	Einleitung der Valorisierungsschritte

Das Forschungsteam

Dr. crim. Jachen Curdin Nett, lic. rer. pol.
Projektleiter/Dozent
jachen.nett@bfh.ch
Telefon +41 31 300 35 53

Marianne Aeberhard, lic. phil. hist.
Wissenschaftliche Assistentin
marianne.aeberhard@bfh.ch
Telefon + 41 31 300 35 63

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit
Angewandte Forschung
Länggass-Strasse 29 Postfach 6564 3001 Bern
Fax +41 31 300 35 56
www.soziale-arbeit@bfh.ch

Die Praxispartner

- Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
- Integras (Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik)
- Jugendanwaltschaft BL
- Jugendanwaltschaft BS
- Abteilung Kinder- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde BS
- Jugendgericht Bern-Mittelland BE
- Jugendgericht Emmental-Oberaargau BE
- Jugendgericht Seeland BE
- Jugendanwaltschaft SO
- Jugendstrafrechtspflege ZH
- Jugendanwaltschaft A.R.

Literaturhinweise

- Chevallaz-Rösch, A. (2000). *Kriterien für die richterliche Anordnung einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung jugendlicher Delinquenten (Lizentiatsarbeit)*. Bern: Psychologisches Institut der Universität Bern.
- Flammer, A. (1996). *Entwicklungstheorien*. Bern: Hans Huber.
- Frisch, J., & Gehrig, L. (1992). *Bericht über die Begleituntersuchung zum Modellversuch "Sonderbetreuung am Zentrum Rötelstrasse in Zürich"*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Graf, M. (1993). Netzwerke und Strukturen von Erziehungsheimen - empirische Hinweise aus dem Forschungsprojekt "Wirkungsanalyse von Heimerziehung". In E. O. Graf (Ed.), *Heimerziehung unter der Lupe* (pp. 111-133). Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik, SZH.
- Graf, E. O., & Tanner, H. (1986). *Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz (gemäss Art. 93ter StGB. Forschungsbericht 1: Konzept der Längsschnittuntersuchung und Ergebnisse erster Analysen von Karrieremustern und Persönlichkeitsmerkmalen bei Heimeintritt)*. Zürich: Pädagogisches Institut der Universität Zürich.
- König, C. D. (2003). *Jugenddelinquenz im Spiegel von Gerichtsakten des Jugendgerichts Emmental-Oberaargau (Diplomarbeit)*. Bern: Hochschule für Sozialarbeit HSA Bern.
- Häcker, H. O. & Stapf, K. H. (2004). *Dorsch. Psychologisches Wörterbuch*. Bern: Verlag Hans-Huber.
- Kuntsche, E. N., & Nett, J. C. (2002). Zur Situation der stationären Erziehungseinrichtungen in der Schweiz - Eine Bedarfsanalyse wissenschaftlicher Begleitforschung. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete VHN*, 71(4), 426-439.
- Lerner, R. M. (1982). Children and adolescents as producers of their own development. *Developmental Review*, 2, 342-370.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescent-limited and life-course persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- Nett, J. C., & König, C. D. (2005). *Zum Einsatz quantifizierbarer Erfolgsindikatoren in der Jugendstrafrechtspflege - Eine Untersuchung des Verlaufs und der Wirkungen jugendstrafrechtlicher Interventionen bezogen auf Verfahrensdossiers des Jugendgerichts Emmental-Oberaargau*. Bern: Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.
- Roth, M., & Kupper, C. (1994). *Täter-Opfer-Ausgleich, Modellversuch der Jugendanwaltschaft Zürich, Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung*. Zürich: Bundesamt für Justiz/Sektion Straf- und Massnahmevollzug.
- Stofer, S., Malatesta, D., Chinet, L., Eichenberger, F., Bernard Plancherel, Bolognini, M., et al. (2002). *Firmeille F.M. - Evaluation d'une structure pour jeunes en difficultés: l'exemple d'un programme lausannois (Rapport final)*. Lausanne: EPFL - ENAC - INTER - LASUR/UNIVERSITE LAUSANNE - SUPEA (Partie psychologique).
- Schürmann, P. (2002). Der Jugendmassnahmevollzug heute und morgen aus der Sicht des Bundesamtes für Justiz. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete VHN*, 71(4), 374-386.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the making. Pathways and turning points through life*. Cambridge: Harvard University Press.
- Silbereisen, R. K. (2005). Neue entwicklungspsychologische Beiträge zur Beurteilung der strafrechtlichen Zuweisung Heranwachsender. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Tanner, H. (1987a). Konzept der Untersuchung über Wirkungen des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete (VHN)*, 56(1), 29-46.
- Tanner, H. (1987b). Persönlichkeitsmerkmale von besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen bei ihrem Eintritt in den Massnahmevollzug. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und Ihre Nachbargebiete (VHN)*, 56(4), 559-579.
- Tanner, H. (1992a). Effekte des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung. *Kriminologisches Bulletin*, 18(1/2), 1-45.
- Tanner, H. (1992b). Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmevollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz. *Kriminologisches Bulletin*, 18(1/2), 1-22.
- Tanner, H. (1994). *Sekundärauswertung des Modellversuchs 'Erlebnispädagogisches Projekt TREK'*. Bern: Bundesamt für Justiz.

